

## Antrag

**der Abgeordneten Kay Gottschalk, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hohmann, Jörn König, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD**

### **Corona-Krise bewältigen – Den Progressionsvorbehalt für Kurzarbeitergeld aussetzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Aus dem Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt vom März 2021 von der Bundesagentur für Arbeit geht hervor, dass aktuelle Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld bis Januar 2021 zur Verfügung stehen. „Nach vorläufigen hochgerechneten Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wurde in diesem Monat für 2,85 Mio. Arbeitnehmer konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt, nach 2,60 Mio. im Dezember 2020 und 2,02 Mio. im Oktober 2020, dem Monat vor dem Teil-Lockdown. Im April 2020, dem Monat mit der höchsten Kurzarbeiterzahl in der Corona-Krise, waren knapp 6 Mio. Kurzarbeiter registriert.“
  2. Das Kurzarbeitergeld unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es ist nach dem Einkommensteuergesetz zwar steuerfrei, jedoch werden die Leistungen in die Ermittlung des Steuersatzes einbezogen, indem das zu versteuernde Einkommen vermehrt wird und der so ermittelte besondere Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen (ohne diese Leistungen) angewendet wird. Dies führt regelmäßig zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuer. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass diese Leistungen aus den Jahren 2020 und 2021 nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen sollen.
  3. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt mehr als 410 Euro an Kurzarbeitergeld erhalten haben, sind sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bei der hohen zu erwartenden und mittlerweile bekannten Zahl von Beschäftigten in Kurzarbeit in den Jahren 2020 und 2021 sind dies Millionen von Steuererklärungen, die zusätzlich von den Finanzämtern zu bearbeiten sind. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die millionenfache Abgabepflicht auch eine unnötige bürokratische Belastung für die Verwaltung sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt, die entfällt, wenn die Leistungen nicht mehr dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

4. Weitere in § 32b des Einkommensteuergesetzes genannte Leistungen werden ebenso im Zusammenhang mit den erheblichen Folgen der mit COVID-19 begründeten einschränkenden Maßnahmen gewährt; sie unterliegen ebenfalls dem Progressionsvorbehalt. Der Deutsche Bundestag hält es für angezeigt zu prüfen, ob und inwieweit diese weiteren Leistungen in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der aktuellen besonderen Ausnahmesituation von der Besteuerung ausgenommen werden können, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. nach dem das Kurzarbeitergeld in den Jahren 2020 und 2021 nicht dem Progressionsvorbehalt nach dem Einkommensteuergesetz zu unterwerfen ist, um Nachzahlungsforderungen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzuwenden und damit gleichzeitig zum Zwecke des Bürokratieabbaus von einer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Einkommensteuererklärungen für die Kalenderjahre 2020 und 2021 abzusehen;
2. um den Katalog des § 32b des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit weitere Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und mit den Folgen der einschränkenden Maßnahmen aufgrund von COVID-19 im Zusammenhang stehen, in den Jahren 2020 und 2021 von der Besteuerung ausgenommen werden können.

Berlin, den 9. April 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Die Antragsteller haben bereits in der Diskussion zum Jahressteuergesetz 2020 auf das Thema in Deutschen Bundestag aufmerksam gemacht. Die begründeten Sorgen der Antragsteller werden nun zur Realität. So berichtet das Manager-Magazin am 11. März 2021 unter dem Titel „Viele Kurzarbeiter müssen Steuern nachzahlen“, dass der „Fiskus [...] für 2020 einen Milliardenbetrag [erwartet]“ ([www.manager-magazin.de/politik/deutschland/kurzarbeitergeld-progressionsvorbehalt-sorgt-fuer-steuer-nachzahlungen-a-78f643ee-1da4-4feb-b880-7e5f2c7ac8d7](http://www.manager-magazin.de/politik/deutschland/kurzarbeitergeld-progressionsvorbehalt-sorgt-fuer-steuer-nachzahlungen-a-78f643ee-1da4-4feb-b880-7e5f2c7ac8d7)).

Die Koalition lehnte die Aussetzung des Progressionsvorbehalt beim Kurzarbeitergeld in der Debatte zum Jahressteuergesetz 2020 mit dem Argument „der Gerechtigkeit anderen Arbeitnehmern gegenüber“ (ebd.) ab, obwohl Finanzpolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine steuerliche Entlastung für Kurzarbeiter forderten (FOCUS in seiner Ausgabe vom 14.08.2020 auf Seite 9).

Für die Antragsteller ist nicht ersichtlich, inwiefern die doppelte Belastung für Kurzarbeitergeldbezieher gerecht ist. So sieht der Deutsche Gewerkschaftsbund „darin eine unzumutbare Belastung und eine doppelte Bestrafung in Zeiten der Pandemie. Dietmar Muscheid, DGB Reinland-Pfalz/Saarland sagt dazu: "Im vergangenen Jahr war es der Einkommensverlust und in diesem Jahr kommt dann eine Steuernachzahlung hinzu, und das für viele Menschen, die mit jedem Cent rechnen müssen, die auf jeden Cent angewiesen sind. Das wird viele Menschen eben dazu bringen, dass sie verzweifeln und sich zu Recht auch fragen: Habe ich das verdient? Und ich sage sehr deutlich: Das haben die Menschen nicht verdient!"“ ([www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/sr/Sendung-vom-17-02-2021-Kurzarbeit-und-Steuererklaerung-100.html](http://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/sr/Sendung-vom-17-02-2021-Kurzarbeit-und-Steuererklaerung-100.html)).

Der Bund der Steuerzahler berechnet in diesem Zusammenhang in einem Modellbeispiel für einen Single ohne Kinder eine Nachzahlung von 301,00 Euro an Lohnsteuern (ebd.). In einem weiteren Modellbeispiel, in dem der Bezug von Kurzarbeitergeld und der Normallohn kombiniert sind, zeigt sich, dass diese Kombination besonders stark betroffen ist (ebd.).

